

Deutsche Schule Budapest - Thomas-Mann-Gymnasium

Innere Ordnungen

in der Fassung vom 28. Februar 2006

A Haus- und Pausenordnung

Für einen geordneten Schulbetrieb sind Rücksichtnahme sowie die Beachtung von Vorschriften und Anordnungen notwendig, um ein ungestörtes Schulleben zu ermöglichen und Gefahren zu verhindern. Diese Ordnung soll helfen, gut miteinander auszukommen und Schäden und Gefahren zu vermeiden.

I. Aufenthalt auf dem Schulgelände

1. Berechtigte Personen

Auf dem Schulgelände dürfen sich folgende Personen aufhalten: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vertreter des Schulträgers, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter von Firmen.

Teilnehmer an abendlichen Sportveranstaltungen dürfen sich in der Sporthalle aufhalten. Sonstige schulfremde Personen und Gäste melden sich bei der Schulleitung oder im Sekretariat an.

Personen, die nicht zum Kreis der oben genannten Mitarbeiter der Schule gehören, ist nur die Zufahrt zum oberen Parkplatz gestattet. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt werden.

2. (Öffnungs-) Zeiten

Das Sekretariat der Schule ist an Schultagen von 7.20 Uhr bis 16.00 Uhr besetzt. Alle Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden sollen, sind bei der Schulleitung anzumelden.

Die Unterrichtszeit beginnt zur 1. Stunde um 7.40 Uhr. Die Klassenräume sind nach dem ersten Klingeln um 7.30 Uhr geöffnet. Bis dahin halten sich die Schüler auf dem Schulhof bzw. in der Pausenhalle auf. Die Unterrichtszeit am Vormittag endet nach der 6. Stunde um 13.05 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. Stunde Unterricht haben, endet die Unterrichtszeit um 13.55 Uhr. Die Unterrichtszeit am Nachmittag beginnt um 14.15 Uhr und endet um 15.40 Uhr.

Von Lehrern und Schülern wird erwartet, dass sie pünktlich zum Unterricht kommen. Ist der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so verständigt der Klassensprecher bzw. sein Vertreter das Sekretariat. Die übrigen Schüler bleiben in der Klasse bzw. im Unterrichtsraum.

Nach Unterrichtschluss verlassen die Schüler das Schulgebäude und das Schulgelände bzw. begeben sich in die anschließende Betreuung, die Nachmittagsbetreuung oder zu den Arbeitsgemeinschaften. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten von den Schülern ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung nicht verlassen werden. Entfernt sich ein Schüler ohne Erlaubnis durch das Verlassen des Schulgeländes aus der Aufsicht der Schule, verliert er den Versicherungsschutz, denn die Aufsichtspflicht der Schule bezieht sich nur auf die festgelegten Grenzen des Schul- und Pausenbereiches. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung.

3. Pausenordnung

Die Pausen zwischen der 1./2. , 3./4. und 5./6. Stunde dienen lediglich dem Raum- bzw. Lehrerwechsel. Nach dem Besuch der Toiletten kehren die Schüler unverzüglich in ihre Klassenräume zurück. Der Besuch des Kiosks ist in den kleinen Pausen nicht gestattet.

Zu Beginn der großen Pausen sperren die Lehrkräfte die Klassenräume ab. In den großen Pausen halten sich die Schüler der Klassen 1-10 in der Pausenhalle oder auf dem Pausenhof auf. Die Klassen 11 und 12 dürfen in den Klassenräumen bleiben. Während Schlechtwetterpausen halten sich die Schüler der Klassen 5–10 in der Pausenhalle auf. Die Grundschüler dürfen sich in ihren Klassenzimmern aufhalten. Nicht zum Aufenthaltsbereich während der Pausen und der Mittagszeit gehören:

- der Waldbereich/ Steg
- die Parkplätze
- die Zufahrtswege
- der Kellerbereich im Jagdhaus
- der Sporthallenvorraum
- der Gang unmittelbar vor dem Lehrerzimmer.

Auch die Toiletten sind kein permanenter Aufenthaltsbereich.

Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Pausen nicht erlaubt (vgl. I.2.).

II. Ordnung und Sicherheit

1. Gebäude und Schulgelände

Alle Lehrer und Schüler sind für die Ordnung und Sicherheit im Schulbereich verantwortlich. Abfälle gehören in die entsprechenden Papierkörbe oder Mülleimer. Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschriftet, bemalt oder beklebt werden.

Bekanntmachungen an den vorgesehenen Informationsflächen oder der Litfasssäule dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung angebracht werden.

Die Pflanzen, Büsche und Bäume auf dem Schulgelände sind zu schonen.

2. Unterrichtsräume

Während des Unterrichts ist die laut Stunden- oder Vertretungsplan zuständige Lehrkraft für die Aufsicht in der Klasse verantwortlich.

Alle Räume sollen in sauberem Zustand verlassen werden, d.h. die Sitzordnung ist wiederherzustellen, Papier u.ä. aufzuheben, die Tafel zu säubern, etc.

Mobiltelefone sind vor Beginn der Unterrichtsstunde auszuschalten. Bei Verstoß geben die Schüler das Gerät beim unterrichtenden Lehrer ab und erhalten es beim Stellvertretenden Schulleiter nach Unterrichtsschluss wieder zurück. Bei wiederholten Verstößen wird das Mobiltelefon den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Aus den Unterrichtsräumen dürfen keine Einrichtungsgegenstände entfernt werden, es sei denn, dass sie für den Unterricht in einem anderen Klassenzimmer benötigt werden. In diesem Fall müssen die Gegenstände nach Unterrichtsschluss wieder zurückgestellt werden. Stationäre Geräte, wie z.B. die in jedem Klassenraum vorhandenen Tageslichtprojektoren, müssen nach Unterrichtsschluss zuverlässig wieder in den ursprünglichen Raum gebracht werden. Hierfür sind die Lehrkräfte verantwortlich.

Anschläge, Bilder, etc. dürfen nur mit Einverständnis der für den Raum zuständigen Lehrkraft an den dafür vorgesehenen Stellen aufgehängt werden.

Besondere Unterrichtsräume (Fachräume, Bibliothek und Sporthalle) sowie die dazugehörenden Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter Aufsicht genutzt werden. Fachräume werden nur zu den anstehenden Unterrichtszeiten geöffnet und anschließend wieder verschlossen. Wechselt eine Klasse in einen Fachraum, so ist darauf zu achten, dass der Klassenraum abgeschlossen wird.

Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde sind in allen Räumen die vorhandenen Geräte und das Licht abzuschalten, die Fenster zu schließen, die Stühle auf die Tische zu stellen und auf dem Boden liegender Abfall zu beseitigen. Der Lehrer, der zuletzt in einem Raum unterrichtet, trägt hierfür Sorge. Schäden in Räumen, an Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von jedem, der sie feststellt, sofort zu melden, damit für die Instandsetzung gesorgt werden kann.

Kleidungsstücke sind an den vorhandenen Garderobenhaken aufzuhängen. Für seine Garderobe ist jeder Schüler selbst verantwortlich.

3. Sicherheit und Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit ist im Schulbereich folgendes nicht gestattet:

- das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen
- das Mitbringen von Tieren
- das Mitbringen von Laserpointern
- Alkoholgenuss/ Konsum sonstiger Rauschmittel
- Rauchen
- Lauf-, Versteck- und Ballspiele in den Gebäuden
- das Werfen mit Schnee in jeder Form sowie das Werfen sonstiger Gegenstände
- das Hinabwerfen von Gegenständen aus Fenstern und im Treppenhaus
- das Betreten der Fachräume oder der Sporthalle (Umkleideräume) ohne Aufsicht
- das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht.

Zum Betreten und Verlassen der Gebäude sind die vorgesehenen Wege zu benutzen. Notausgänge sind für den Notfall gedacht.

Ein Befahren des Schulgeländes außerhalb des Schulweges mit Zweirädern, Inline-Skates, Kickboards u.ä. ist nicht gestattet.

Bei einer Verletzung oder einem Unfall wenden sich die Schüler sofort an eine Lehrkraft oder an das Sekretariat.

III. Schadensfälle und Haftung

1. Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet mit allen schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgfältig umzugehen. Aufgrund eigenen Verschuldens verursachte Beschädigungen oder Verluste, z.B. Bücher, sind zu ersetzen. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden kann die Schule Schadensersatz gegenüber dem Verursacher bzw. den Erziehungsberechtigten geltend machen. Die Schule haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum schulfremder Benutzer.

2. Haftungsausschluss und Haftung

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck, Elektrogeräte (Handys) und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Schulbesuch nicht erforderlich sind, besteht keine Haftung. Ist der Verlust oder die Beschädigung von Schülereigentum trotz Beaufsichtigung - oder weil

eine Beaufsichtigung nicht möglich war – eingetreten, so ist dies der Schulleitung oder der Verwaltung zu melden.

B Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Das schulische Zusammenleben sowie die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule sind vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen.

Die unten aufgeführten Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, sofern die pädagogischen Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Kollektivstrafen und Maßnahmen, die die Würde der Schüler verletzen, sind nicht zulässig.

Erziehungsmaßnahmen sind:

1. Gemeinsame Absprachen mit Schülern/ Eltern und Kollegen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers.
2. Das erzieherische Gespräch mit den Schülern.
3. Die mündliche Ermahnung/ Missbilligung.
4. Die schriftliche Missbilligung (Mitteilung an die Eltern).
5. Die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen.
6. Das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern.
7. Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden,

- a) um den Schüler zur Einhaltung der Schulordnung anzuhalten,
- b) um den Schüler zur Befolgung der Anordnungen der Lehrkräfte oder der Schulleitung anzuhalten,
- c) wenn ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung androht bzw. anwendet oder dazu aufruft.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis
2. Androhung des Ausschlusses von schulischen Veranstaltungen
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht
4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
5. Befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei der Ausschluss maximal 10 Schultage umfassen kann
6. Androhung der Entlassung aus der Schule

7. Entlassung aus der Schule

Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen 1. – 6. beschließt die Klassenkonferenz, Punkt 7. beschließt die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen. Erzieherische Maßnahmen können mit Ordnungsmaßnahmen verbunden sein.

C Verfahren bei Fehlen und Verspätungen

1. Verfahren bei Krankheit

Eine Krankmeldung muss am ersten Krankheitstag telefonisch vor der ersten Stunde erfolgen. Erfolgt die Krankmeldung nicht rechtzeitig, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Die Krankmeldungen werden vom Sekretariat in ein besonderes Fehlzeitenbuch eingetragen. Dieses Buch wird im Laufe der ersten Stunde in das Lehrerzimmer gebracht, so dass jeder Kollege über die fehlenden Schüler informiert ist.

Alle Fehlzeiten werden außerdem im Klassenbuch festgehalten. Spätestens am dritten Tag, an dem der Schüler wieder in der Schule ist, muss eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer abgegeben werden. Der Klassenlehrer hält dies im Klassenbuch fest und sammelt die schriftlichen Entschuldigungen. Nicht rechtzeitig entschuldigte Fehlzeiten gelten als unentschuldigt.

Bei auffälligen Häufungen von Fehlzeiten kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, unabhängig von der Dauer der Krankheit. Auf dem Zeugnis werden Fehltage vermerkt, unentschuldigte Fehlzeiten werden als solche aufgeführt. Mehr als fünf unentschuldigte Fehlstunden in einem Fach können in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 zur Aberkennung des betreffenden Fachs führen.

Bei einer hohen Anzahl von Fehlstunden in einem oder mehreren Fächern berät die Klassenkonferenz über die Benotbarkeit des Schülers in den einzelnen Fächern. Auch das Fehlen in Einzelstunden muss erfasst werden.

Möchte sich ein Schüler im Verlauf des Schultags abmelden, weil er sich krank fühlt, muss dies bei der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde geschehen. Die Abmeldung wird im Klassenbuch vermerkt. Vor Verlassen des Schulgeländes muss sich der Schüler außerdem im Sekretariat abmelden.

Ist ein Fernbleiben vom Unterricht vorauszusehen (z. B. Einstellungstests), muss rechtzeitig vorher beim Klassenlehrer bzw. bei der Schulleitung schriftlich eine Beurlaubung beantragt werden. Der Antrag auf Beurlaubung für einen Tag wird mindestens drei Schultage vorher schriftlich beim Klassenlehrer gestellt. Eine Beurlaubung für zwei oder mehr Schultage wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt. Wird der an die Schulleitung gerichtete Antrag genehmigt, legt der Schüler den vom Schulleiter unterschriebenen Antrag umgehend dem Klassenlehrer vor. Dieser vermerkt die Beurlaubung im Klassenbuch und fügt den Antrag der Schülerakte bei. Wird der Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, gilt das Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt. Arzttermine während der Unterrichtszeit sind zu vermeiden.

Der versäumte Stoff ist vom Schüler selbständig nachzuarbeiten.

2. Verspätungen

Verspätungen werden im Klassenbuch vermerkt.

Um häufige Verspätungen, gerade im 11. und 12. Jahrgang, frühzeitig zu erkennen, sind die Klassenlehrer verpflichtet, regelmäßig die Klassenbücher zu kontrollieren. Die Kurslehrer sind verpflichtet, dem Klassenlehrer Rückmeldung über gehäufte Fehlzeiten und Verspätungen zu geben. Der Klassenlehrer beruft bei auftretenden Problemen eine pädagogische Konferenz ein.

Um Verspätungen vorzubeugen sind seitens der Lehrkräfte die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- ein pünktlicher Unterrichtsbeginn
- die Dokumentation von Verspätungen
- die Auseinandersetzung mit verspäteten Schülern
- die regelmäßige Kontrolle der Klassenbücher
- die Information der Eltern bei häufigen Verspätungen und gegebenenfalls die Einberufung einer Klassenkonferenz

3. Fehlen bei Klassenarbeiten und Klausuren

Es gelten die gleichen Regelungen wie in I. Für die Jahrgänge 11 und 12 gilt, dass versäumte Klausuren, die nicht wie in I. beschrieben entschuldigt worden sind, in der Regel mit 0 Punkten gewertet werden; ein Anspruch auf eine Nachschreibeklausur bei unentschuldigtem Fehlen besteht nicht.

Ansonsten werden alle im Jahrgang 10, 11 und 12 versäumten Klausuren in der Regel nachgeschrieben. Hierfür wird zwei Mal pro Halbjahr an einem Samstag ein Nachschreibetermin angeboten. Die Schüler sind verpflichtet, diesen wahrzunehmen. Im Krankheitsfall gelten die Bestimmungen aus I.

In den Jahrgängen 5–9 können versäumte Klassenarbeiten nachgeschrieben werden, die Entscheidung darüber liegt beim unterrichtenden Lehrer. Bei der Entscheidung sollte sorgfältig abgewogen werden, ob eine Nachschreibearbeit für die Gesamtnotengebung unbedingt notwendig ist. In jedem Fall ist der Nachschreibetermin den Schülern zuvor mitzuteilen, d.h. ein Termin am ersten Tag, an dem der Schüler wieder in der Schule ist, ist in der Regel nicht sinnvoll.

D Fachexkursionen, Wandertage und Klassenfahrten

Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz am 29.09.2008

Außerunterrichtliche Aktivitäten, Exkursionen, Wandertage und Klassenfahrten können nur dann stattfinden, wenn eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt. Fahrten, Wandertage oder Exkursionen, die in den Ferien oder am Wochenende stattfinden, sind nur dann eine Schulveranstaltung, wenn die Schulleitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Alle oben genannten Aktivitäten, die mit mehr als 12 Schülern durchgeführt werden, müssen von zwei Lehrkräften der Deutschen Schule geleitet bzw. begleitet werden.

Am Ende des Schuljahres gibt es für die Klassen 1-11 einen zentralen Wandertag, der parallel zum Sportfest am letzten Montag bzw. am letzten Dienstag des Schuljahres durchgeführt wird. Dieser zentrale Wandertag ist für die einzelnen Klassen nicht nochmals aufgeführt.

Klasse 1: maximal 2 Wandertage im Schuljahr

Klassen 2-4: eine bis zu dreitägige Klassenfahrt;
maximal ein Wandertag im Schuljahr

Klassen 5a/5s: eine bis zu dreitägige Klassenfahrt;
pro Schulhalbjahr jeweils ein gemeinsamer Wandertag beider Klassen

Klassen 6a/6s: pro Schulhalbjahr jeweils ein Wandertag;
einen der beiden Wandertage führen beide Klassen gemeinsam durch

Klassen 7a/7s: Klasse 7a: eine bis zu fünftägige Klassenfahrt innerhalb Ungarns;
die Klassenfahrt liegt parallel zum Austauschbesuch der Klasse 7s
in Deutschland
Klasse 7s: ein Austauschbesuch von bis zu fünf Unterrichtstagen in
Deutschland;
nach Möglichkeit in der von der Schulleitung festgelegten
Fahrtenwoche;
der Gegenbesuch findet nach Möglichkeit im gleichen

Schuljahr statt

- Klassen 8a/8s: pro Schulhalbjahr jeweils ein Wandertag;
einen der beiden Wandertage führen beide Klassen gemeinsam durch
- Klassen 9a/9s: Klasse 9a: ein Austauschbesuch von bis zu fünf Unterrichtstagen in
Frankreich;
nach Möglichkeit in der von der Schulleitung festgelegten
Fahrtenwoche;
der Gegenbesuch findet im gleichen Schuljahr statt
Klasse 9s: ein Austauschbesuch von bis zu fünf Unterrichtstagen in
Deutschland;
nach Möglichkeit in der von der Schulleitung festgelegten
Fahrtenwoche;
der Gegenbesuch findet im gleichen Schuljahr statt
- Klassen 10a/10b: pro Schulhalbjahr jeweils ein Wandertag
- Klassen 11a/11b: eine Studienfahrt von fünf Unterrichtstagen;
die Termine der Studienfahrten liegen in der von der Schulleitung festgelegten
Fahrten woche
- Klassen 12a/12b: ein Wandertag im 1. Schulhalbjahr;
im 2. Schulhalbjahr zwei Wochen unterrichtsfrei zur Vorbereitung auf
das mündliche Abitur

E Zeugnis- und Versetzungsordnung

I. Anwendungsbereich

Die folgende Versetzungsordnung gilt für die Grundschule, die Orientierungsphase, den Hauptschulzweig, den Realschulzweig und das Gymnasium der Deutschen Schule Budapest.

1. Orientierungsstufe

Die Eingangsstufe (Klasse 5) der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Sie endet mit einer Einstufungs- und Versetzungskonferenz. Aus den Zeugnissen der 6.Klasse muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

2. Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst die Klassen 5 bis 10. Der Jahrgangsstufe 10 kommt hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

3. Oberstufe

Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gelten die vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland festgelegten Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe an deutschen Auslandsschulen mit Unterricht im Klassenverband vom 28.09.1994 i. d. F. vom 17.09.2008.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Entscheidungsfindung

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz. Sie kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der in beiden Halbjahren erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung im zweiten Halbjahr getroffen. Die Gewichtung (sonstige Leistungen/ schriftlich) regelt die jeweilige Fachkonferenz.

In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden im Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

Kann eine Zeugnisnote aus Gründen, die bei dem einzelnen Schüler selbst liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis anstelle der Note vermerkt, dass die Leistung nicht feststellbar ist. Die Gründe hierfür sind unter Bemerkungen anzugeben. Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere Leistungsverweigerung fest, wird das Fach bei der Versetzungsentscheidung wie die Zeugnisnote "ungenügend" gewertet. Dies ist im Zeugnis zu vermerken; in das Protokoll der Versetzungskonferenz ist eine Begründung aufzunehmen.

2. Arten und Inhalt von Zeugnissen, Zeugnisausgabe

Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt. Aus den Zeugnissen muss die Schulform (*Grundschule, Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium*) ersichtlich sein. Ein Abgangszeugnis wird einem Schüler ausgestellt, der unsere Schule ohne Abschluss verlässt. Verlässt ein Schüler zum Versetzungstermin oder innerhalb der letzten 4 Wochen des Schuljahres die Schule, so ist zuvor über seine Versetzung zu entscheiden.

Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Schultag des ersten Halbjahres ausgegeben. Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

3. Abschlusszeugnisse (Haupt- und Realschule)

Zeugnis für Hauptschüler

Das Abschlusszeugnis der Hauptschule erhalten Schüler, die die Klassenstufe 9 mit Erfolg besucht haben. Im Zeugnis wird vermerkt, dass der Schüler das Ziel der Hauptschule erreicht hat.

Zeugnis für Realschüler

Das Abschlusszeugnis der Realschule erhalten Schüler, die die Klassenstufe 10 als Realschüler mit Erfolg besucht haben. Im Zeugnis wird vermerkt, dass der Schüler das Ziel der Realschule erreicht und den mittleren Bildungsabschluss erworben hat.

Diesem Abschlusszeugnis der Realschule ist gleichgestellt: das Versetzungszeugnis der Klassenstufe 10 des Gymnasiums. In dem Zeugnis wird vermerkt, dass es dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichgestellt ist (Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses).

4. Zeugnisnoten

Den Zeugnisnoten liegen folgende Definitionen zugrunde:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten sind unzulässig.

Für die Gymnasialschüler der Stufen 11-12 werden die Leistungen nach dem Punktesystem beurteilt. Für die Umsetzung des Sechs-Noten-Systems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

<i>Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>Erläuterung der Notenstufen</i>
+	15	Die Note soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
1	14	
-	13	

+	12	Die Note soll erteilt werden,
2	11	wenn die Leistung den
-	10	Anforderungen voll
		entspricht.
+	9	Die Note soll erteilt werden,
3	8	wenn die Leistung im
-	7	Allgemeinen den
		Anforderungen entspricht.
+	6	Die Note soll erteilt werden,
4	5	wenn die Leistung zwar
-	4	Mängel aufweist, aber im
		Ganzen den Anforderungen
		noch entspricht.
+	3	Die Note soll erteilt werden,
5	2	wenn die Leistung den
-	1	Anforderungen nicht
		entspricht, jedoch erkennen
		lässt, dass die notwendigen
		Grundkenntnisse vorhanden
		sind und die Mängel in
		absehbarer Zeit behoben
		werden könnten.
6	0	Die Note soll erteilt werden,
		wenn die Leistung den
		Anforderungen nicht
		entspricht und bei der selbst
		die Grundkenntnisse so
		lückenhaft sind, dass die
		Mängel in absehbarer Zeit
		nicht behoben werden
		könnten.

5. Zeugnisausstellung

Die Zeugnisse werden maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Die Noten der Skala 1-6 sind im Zeugnis wörtlich auszuschreiben. Sie werden handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetales und sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von den Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Kopie. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.

Ein Elternteil bestätigt durch seine Unterschrift, dass er oder sie vom Zeugnis Kenntnis genommen hat. Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.

Bei Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen wird in der Regel ein Vermerk über die Teilnahme aufgenommen.

In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der versäumten Unterrichtstage zu vermerken.

III. Verfahrensgrundsätze

1. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.
2. Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis (*vgl. Beschlüsse der Fachkonferenzen*) berücksichtigen.
Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
3. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter). Enthaltungen sind nicht möglich.
4. Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung

über eine Nichtversetzung bedarf der Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

5. Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen, vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

IV. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen grundsätzlich zur Versetzung.

Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache (Gruppe I) mangelhaft sind, und die mangelhaften Leistungen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer (Gruppe II + III) nicht ausreichend sind.
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache (Gruppe I) und in einem der übrigen Fächer (Gruppe II + III) mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache (Gruppe I). Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport (Gruppe III) nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- d) zwar zwei der übrigen Fächer (Gruppe II + III) mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport (Gruppe III).

Die Note "ungenügend" in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache (Gruppe I) schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Die Note "ungenügend" in einem der übrigen Fächer (Gruppe II + III) bedarf des Ausgleichs durch

mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache (Gruppe I). Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport (Gruppe III) nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft sind bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

Bei der Umstufung vom gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule verliert die 2. Fremdsprache ihre Versetzungswirksamkeit.

V. Nachversetzung

Nicht versetzte Schüler der Klassenstufen 6 - 9 können zu einer Nachprüfung in einem Fach, dessen Note "mangelhaft" zur Nichtversetzung beigetragen hat, durch die Klassenkonferenz zugelassen werden, sofern dadurch die Bedingungen für die Versetzung erfüllt werden können. Der Schüler soll in der Nachprüfung nachweisen, dass er Wissenslücken geschlossen hat und in der Lage ist, in dem geprüften Fach erfolgreich am Unterricht der nächsten Klassenstufe teilzunehmen.

Ist die Zulassung zur Nachprüfung beschlossen, erhalten die Erziehungsberechtigten zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine entsprechende Mitteilung.

Eine Nachversetzung ist nicht möglich,

- wenn im Vorjahr eine Nachprüfung stattgefunden hat
- am Ende eines Wiederholungsjahres

VI. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als "ungenügend" gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

VII. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der

wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht wiederholt werden. Bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen.

VIII. Schullaufbahnentscheidungen

In der Jahrgangsstufe 5 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Informationen bzw. Beratungen über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 trifft die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnentscheidung. Dafür dienen folgende Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen, und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten; im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

Stimmen Entscheidung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die endgültige Entscheidung erfolgt per Klassenkonferenzbeschluss aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien nach einem Jahr.

Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit können Schullaufbahnwechsel (*z.B. auf Antrag der Eltern*) in der Klassenkonferenz entschieden werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende des Schuljahres. Ein Realschüler kann auf Beschluss der Versetzungskonferenz in die nächsthöhere Klasse

des Gymnasiums wechseln, wenn sein Versetzungszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und in den übrigen Fächern von mindestens 3,0 aufweist. Außerdem muss der Nachweis über "ausreichende" Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erbracht werden.